

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung
Abteilung Gemeinden
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Herrn
Gemeinderat
Herbert Weinzettl

IVW3-LG-5100013/095-2011
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: post.ivw3@noel.gv.at
Fax: (02742) 9005/12225 Internet: <http://www.noel.gv.at>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Werner Katschnig	12474	27. Oktober 2011

Betrifft

Marktgemeinde Reichenau an der Rax, Gemeinderat Herbert Weinzettl, Kopien von Sitzungsprotokollen, Rechtsauskunft

Sehr geehrter Herr Gemeinderat!

Mit E-mail vom 6. September 2011 ersuchten sie um Rechtsauskunft, ob Wahlparteien Sitzungsprotokolle genehmigter, öffentlicher Gemeinderatssitzungen kostenlos erhalten. Es wird daher mitgeteilt:

Die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-17, lauten:

§ 53

Sitzungsprotokoll

(6) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll öffentlicher Gemeinderatssitzungen sowie die Herstellung von Abschriften ist während der Parteienverkehrszeiten im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten müssen auch Kopien auf Kosten des Verlangenden hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf Kosten des Verlangenden zur Verfügung gestellt werden.

(7) Die Einsichtnahme in das genehmigte Sitzungsprotokoll nichtöffentlicher Gemeinderatssitzungen ist den Gemeinderäten erlaubt. Jedem zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemachten Mitglied des Gemeinderates ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die Sitzungsprotokolle über nichtöffentliche Gemeinderatssitzungen sind gesondert abzulegen.

§ 56

Besondere Bestimmungen für den Gemeindevorstand (Stadtrat)

(2) Über die Sitzungen des Gemeindevorstandes (Stadtrates) ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und je einem Mitglied der im Gemeindevorstand (Stadtrat) vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 57

Besondere Bestimmungen für die Gemeinderatsausschüsse

(5) Über die Sitzungen eines jeden Gemeinderatsausschusses ist ein Sitzungsprotokoll zu führen, das vom Vorsitzenden, je einem Mitglied der im Gemeinderatsausschuß vertretenen Parteien sowie von dem (den) Schriftführer(n) zu unterfertigen ist. Das Prüfungsausschußprotokoll hat jedenfalls den Bericht sowie allfällige Stellungnahmen zu enthalten. Das Prüfungsausschußprotokoll ist ohne unnötigen Verzug nach Beendigung der Sitzung zu unterfertigen. Den Mitgliedern des Gemeinderates steht das Recht auf Einsichtnahme in das Sitzungsprotokoll zu. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei ist unter Hinweis auf das Amtsgeheimnis auf Verlangen eine Kopie des Sitzungsprotokolls kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

Aus § 53 Abs. 6 leg. cit. ergibt sich demnach, dass jedermann einen Rechtsanspruch darauf hat, dass ihm nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Kopien auf seine Kosten hergestellt oder das Sitzungsprotokoll in jeder anderen technisch möglichen Weise auf seine Kosten zur Verfügung gestellt werden.

Im Gegensatz dazu bezieht sich § 53 Abs. 7 zweiter Satz leg. cit. auf jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei und das Mitglied, das von ihr zur Fertigung des Sitzungsprotokolls namhaft gemacht wurde. Demnach hat jede Wahlpartei, vertreten durch das zur Fertigung namhaft gemachte Mitglied, einen Rechtsanspruch darauf, **jedes Sitzungsprotokoll einer Gemeinderatssitzung** (gleichgültig ob es sich um eine öffentliche oder eine nicht-öffentliche Sitzung handelte) **kostenlos** zu erhalten. Der Gesetzgeber hat auch keine zeitliche Einschränkung jener Gemeinderatssitzungsprotokolle vorgesehen, auf deren kostenlosen Erhalt die Wahlparteien (vertreten durch das jeweils zur Fertigung namhaft gemachte Mitglied) einen Rechtsanspruch haben.

Dieser Wille des Gesetzgebers, dass jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei auf Verlangen kostenlos Kopien von Sitzungsprotokollen erhalten muss, wird auch in den §§ 56 Abs. 2 und 57 Abs. 5 leg. cit. unmissverständlich bezüglich der Ausschussprotokolle und der Gemeindevorstandsprotokolle zum Ausdruck gebracht.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass jede Wahlpartei eine Kopie jedes genehmigten Protokolls ohne zeitliche Einschränkung, sofern noch vorhanden, auf Verlangen erhält.

Ergeht an:

1. An den Herrn Bürgermeister, Marktgemeinde Reichenau an der Rax , 2651 Reichenau an der Rax

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. K a t s c h n i g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur